



Gemeinde Gerolsbach  
Hofmarkstraße 1  
85302 Gerolsbach

Tel. 08445/9289-0  
Fax 08445/9289-25  
Mail: [gemeinde@gerolsbach.de](mailto:gemeinde@gerolsbach.de)

## Merkblatt

### zur Wahlwerbung mit Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum im Gemeindegebiet Gerolsbach

- Vor der Aufstellung (*mindestens 3 Arbeitstage*) der Wahlplakate ist bei der Gemeinde Gerolsbach, Hofmarkstraße 1, 85302 Gerolsbach (Bürgerbüro) ein entsprechender Antrag zu stellen. Hierbei ist ein/e verantwortliche/r Ansprechpartner/in mit Kontaktdaten (Handynummer) anzugeben.
- Im Hauptort Gerolsbach dürfen pro Partei/Wählervereinigung bis zu 8 Plakate (bis DINA0) und in den Ortsteilen bis zu 4 Plakate (bis DINA0) aufgestellt werden.
- Für Großflächenplakate, sog. „Wesselmänner“ oder dergleichen (Bauzaunfeld) muss eine extra Anzeige (Sondernutzungserlaubnis) erfolgen. Bei mobilen Großflächenplakaten ist auf eine ausreichende Standfestigkeit wegen erhöhter Windlast zu achten.
- Wahlplakate sollten frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt und spätestens eine Woche nach dem Wahltermin entfernt werden (*Bei Zuwiderhandlung werden die Plakate kostenpflichtig entfernt*).
- Außerhalb geschlossener Ortschaften darf keine Plakatwerbung angebracht werden.
- Es dürfen keine Wahlplakate an Brückengeländern, Baueinzäunungen, öffentlichen Grünflächen, amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen, z.B. Ampelanlagen, dgl. angebracht werden.
- Aufkleber und Aufkleben von Wahlplakaten an Straßenbestandteilen wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern etc. sind nicht zulässig.

**Telefon (Zentral):**

Gemeinde Gerolsbach  
08445/92 89 – 0

**Öffnungszeiten:**

Mo.- Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Do: 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

**Bankverbindungen:**

Sparkasse AIC-Schrobenhausen  
Kto. 240 036 (Blz. 721 512 10)  
IBAN: DE49 7205 1210 0000 2400 36  
BIC: BYLADEM1AIC

Raiffeisenbank Aresing-Gerolsbach e.G.  
Kto. 132 93 (Blz. 721 690 80)

**FAX (Zentral):**

08445/92 89 - 25

**E-Mail allgemein:**

[gemeinde@gerolsbach.de](mailto:gemeinde@gerolsbach.de)

IBAN: DE92 7216 9080 0000 0132 93

BIC: GENODEF1GSB

- Wahlplakate dürfen nur außerhalb der Fahrbahnen, die für den fließenden Verkehr bestimmt sind, aufgestellt werden, z.B. private Flächen oder Fußgängerbereiche. Die Plakate dürfen nicht sichtbehindernd angebracht werden. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass bei Parkplatzausfahrten die Sicht für den ausfahrenden Verkehrsteilnehmers nicht eingeschränkt wird.
- Bei ebenerdiger Anbringung ist ein Abstand von 0,5 m zur Fahrbahn, bzw. 0,25 m zum Geh- und Radweg zu beachten; im Luftraum darf die Höhe der Unterkante der Plakatträger im Fußgänger- und Radfahrerbereich 2,5 m nicht unterschreiten.
- Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
- Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen usw. zu untersuchen. Es ist ständig ein ordentlicher und sauberer Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerrissene und beschädigte Plakate sind umgehend zu entfernen.
- An den Gebäuden in denen sich Abstimmungsräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden ist die Anbringung von Plakaten am Wahltag verboten (*Bei Zuwiderhandlung werden die Plakate sofort kostenpflichtig entfernt*)
- Für Schäden und Unfälle Dritter infolge dieser Sondernutzung werden die Parteien/Wählervereinigungen (Ansprechpartner) haftbar gemacht. Die Gemeinde Gerolsbach wird ausdrücklich von Schadensersatzforderungen Dritter freigestellt.